

einzugehen. Hier sei nur noch hingewiesen auf die von W. Reusch in der Zeitschrift „Lebendiges Rheinland-Pfalz“ 1, 1964, 58 abgebildete Tonmaske. Gleichartige Masken wurden gefunden in Köln, Wiesbaden und Worms. Die bisherigen Ansichten über die Verwendung dieser Masken lassen noch Raum für manchen Zweifel, vgl. M. Bieber, *The History of the Greek and Roman Theater*² (1961) 248 zu Abb. 821–824. Wenn es gelänge, die szenische Rolle dieser Masken zu bestimmen, besäßen wir einen wichtigen Anhalt für die Art der Aufführungen in den Theatern der Gruppe Altbachtal Trier.

Frankfurt a. M.

Wilhelm Schleiermacher.

Zum Ring der Königin Arnegunde. Als man im Jahre 1959 unter der Basilika von Saint-Denis, einer der bedeutenden Grabstätten der Merowinger¹, ein Frauengrab aufdeckte, unter dessen außerordentlich reichen Beigaben sich ein goldener Siegelring mit der Aufschrift ARNEGUNDIꝰ befand, glaubte man diese Bestattung als die der aus der historischen Überlieferung bekannten Königin Arnegunde ansprechen zu dürfen². Letzte Bedenken schienen ausgeräumt, als es gelang, das Monogramm im Zentrum der Ringplatte in REGINE aufzulösen³. Jedoch zog daraufhin D. M. Wilson die Identität der in Grab 49 von Saint-Denis bestatteten Person mit Arnegunde auf Grund folgender Überlegung in Zweifel⁴: Da die Buchstaben auf der Platte des fraglichen Goldringes, der am Daumen der linken Hand der Toten gefunden wurde, durchweg positiv wiedergegeben sind⁵, könne es sich nicht um einen Siegelring handeln, auf dem die Buchstaben sinnvollerweise in Spiegelschrift erscheinen müßten. Weil es ferner seltsam sei, wenn eine Person einen Ring mit ihrem eigenen Namen am Finger trage, sei es geradezu auszuschließen, daß in dem betreffenden Grab die historische Arnegunde bestattet sei. Vielmehr dürfte es sich um eine ihr nahestehende Dame handeln, die den Ring von der Königin als Geschenk erhalten habe.

Folgt man dieser Argumentation, so ergeben sich allein für die Chronologie des Grabes 49 von Saint-Denis einschneidende Konsequenzen. Während man bisher die Anlage des Grabes mit großer Sicherheit um 565/70 n. Chr. ansetzen konnte, ergäbe sich so nur ein vager terminus post quem 538/39 n. Chr.⁶ Jedoch ist die Beweisführung Wilsons keineswegs zwingend:

Es ist sicher nicht zutreffend, daß ein Siegelring der Merowingerzeit eine etwaige Inschrift in Spiegelschrift tragen muß. Mustert man z. B. das von M. Deloche⁷ zu-

¹ Vgl. E. Ewig, *Trierer Zeitschr.* 22, 1953, 91 ff.

² A. France-Lanord u. M. Fleury, *Les Bijoux mérovingiens d'Arnegonde*. *Art de France* 1, 1961, 7 ff.; dies., *Das Grab der Arnegundis in Saint-Denis*. *Germania* 40, 1962, 341 ff. Zurückhaltend urteilt A. Piganiol, *Gallia* 19, 1961, 287.

³ M. R. Alföldi, *Zum Ring der Königin Arnegunde*. *Germania* 41, 1963, 55 ff. – M. Fleury, *L'anneau sigillaire d'Arnegonde*. *Bull. Soc. Nat. Antiquaires de France* 1963, 34 ff.

⁴ Wilson, *A Ring of Queen Arnegunde*. *Germania* 42, 1964, 265 ff.

⁵ Nur S, das auch sonst völlig willkürlich ausgerichtet ist, erscheint in Spiegelschrift. D ist nicht sicher zu beurteilen.

⁶ Der mutmaßliche Zeitpunkt der Heirat von Chlotar I. und Arnegunde vor der Geburt Chilperichs I. 539. Vgl. *Germania* 40, 1962, 359.

⁷ Deloche, *Études hist. et arch. sur les anneaux sigillaires et autres des premiers siècles du Moyen Âge* (1900).

sammengestellte Material durch, so zeigt sich unter den vergleichbaren⁸ Ringen ein anscheinend willkürliches Nebeneinander von Positiv- und Spiegelschrift und das wiederholt auch auf einem Stück.

Konsequent durchgeführte Spiegelschrift, die der heutige Betrachter bei einem Siegelring postulieren zu müssen glaubt, ist zwar mit einer Reihe von Beispielen vertreten. Das berühmteste ist der Ring des Königs Childerich (Deloche CLXXIX)⁹, gleich anzuschließen ist hier der Goldring der +BERTEILDIS REGINA (Deloche CLXXXVI). Der qualitätvolle Ring des Graifarius (Deloche XXXIX ter)¹⁰ bringt die Schrift ebenso spiegelbildlich wie drei weitere Goldringe mit Büste und Umschrift ANTONINOS (Deloche LI), RAGNETHRAMNUS (Deloche LIX) und ABBONESO (Deloche CCLXV). Zu erwähnen ist noch ein Goldring mit quadratischer Platte und (bis auf S) reversiver Umschrift TRASILDI (Deloche CCLXII).

Diesen Ringen steht aber eine stattliche Gruppe gegenüber, bei der die Aufschrift nicht spiegelbildlich ist (Nummern nach Deloche):

- IX „Kupfer“ring, auf ovaler Platte Inschrift in zwei Zeilen GAUDIOSUS+.
 XLIV „Kupfer“ring, auf runder Platte Umschrift +LAUNOBERGA.
 LXXXIX Bronzering, auf runder Platte Umschrift +AIRINSUZI. Wohl nach dem Vorschlag von Deloche als *Airinsu(s) si(gnavit)* aufzulösen.
 CCX Reich verzierter Goldring, auf runder Platte Büste mit Umschrift NON+ (nach Deloche +NONA).
 CCLIII Goldring, auf runder, mit einem Perland versehener Platte Umschrift GULFETRUD.
 CCLXVII Goldring, auf ovaler Platte zweizeilige Inschrift (boustropedon) +GUNDI2.
 CCLXVIII Runde goldene Platte eines Ringes, auf der sorgfältig gearbeiteten (vorderen?) Seite Umschrift + ROCCOLANESU (nach Deloche = *Roccolane su<bscripti>*). Auf der weniger genau gearbeiteten (rückwärtigen?) Seite dreizeilige Inschrift WARENBERTUS DEDI.
 CCXCII Ovale Ringplatte unbekanntes Material, darauf zweizeilige Inschrift GIINDIHILDI.

Auch diesen Ringen ist die Funktion als Siegelring nicht abzuspüren. Typologisch unterscheiden sie sich von den Ringen mit Spiegelschrift nicht, auch stehen sie ihnen in der Kostbarkeit des Materials und in der Qualität der Ausführung oft nicht nach. Der prächtige Goldring Deloche CCX mit seiner tief eingeschnittenen Büste hat sicher zum Siegel gedient. Die auf dem Ring Deloche CCLXVII im Genitiv erscheinende Namensform *Gundis* verlangt als Ergänzung ein *signum* oder *sigillum* entsprechend dem erwähnten *Gindihildi* (Deloche CCXCII). Schließlich läßt sich bei zwei Ringen aus der Umschrift selbst entnehmen, daß sie als Siegelringe benutzt wurden, insofern zum Namen der abgekürzte Zusatz *subscriptit*, *signavit* o. ä. tritt, den wir auch auf den Siegelringen mit reversiver Schrift finden (Deloche LXXXIX, CCLVIII, vgl. dazu oben Deloche CCLXV, CCXCIII). Nimmt man die Beispiele

⁸ Reine Monogrammringe beziehe ich als häufig mehrdeutig nicht in meine Betrachtung ein. Weiter gestehe ich, ein angebliches Siegel Dagoberts (mit positiver Umschrift!) nach der vorliegenden Publikation nicht sicher beurteilen zu können (Revue Numismatique 1. Ser. 6, 1841, 177ff.).

⁹ Vgl. auch R. Delbrueck, Spätantike Germanenbildnisse. Bonner Jahrb. 149, 1949, 66ff.

¹⁰ Siehe Anm. 9.

hinzu, bei denen sich nach rechts und nach links ausgerichtete Charaktere auf einer Ringplatte vermischen¹¹, so zeigt sich deutlich, daß die These Wilsons, nur ein Ring mit spiegelbildlicher Inschrift habe zum Siegel dienen können, nicht aufrecht zu erhalten ist. Die Argumente Frau Alföldis, die sie für die Funktion des Arnegunderinges als Siegelring geltend gemacht hat (Größe, Tragweise, Abnutzungsspuren, Genitiv bei Name und Titel)¹², behalten damit ihr volles Gewicht.

Wenn nun aber nach Aussage des Fundstoffes der Arnegundering für eine Verwendung als Siegelring auch nur in Frage kommt, dann stellt sich die von vornherein hypothetische Konstruktion Wilsons von der Versenkung dieses Ringes als vollends unhaltbar heraus. Ein solcher Ring besaß – wie Wilson selbst betont¹³ – gewissermaßen staatsrechtliche Bedeutung; daß er auf legalem Wege in andere Hände als die der Königin gelangen konnte, ist schwer vorstellbar. Das wenige, was wir über die Vergabe eines königlichen Siegels wissen, erlaubt jedenfalls eine derartige Annahme nicht. Außer dem König selbst führte ein *referendarius* das königliche Siegel, das ihm vom König anvertraut (*commissus*) worden war¹⁴. Dem König Childerich folgte der Siegelring ins Grab, der seines Sohnes Chlodwig wurde nach dessen Tod dem Schatz des königlichen Hauses einverleibt¹⁵. Von einer Versenkung ist in diesen Fällen ebensowenig die Rede wie in der jüngeren historischen Überlieferung¹⁶. Freilich sind Versenkungen von Siegelringen – wenn auch nicht aus der königlichen Familie – durchaus belegt. Wie Delbrueck ausführt¹⁷, wurde der oben erwähnte Goldring mit der Umschrift *Graifarius utere felix* (Deloche XXXIX ter) dem Inhaber vermutlich von jenem germanischen Herrscher geschenkt, dessen Büste im Zentrum der Ringplatte erscheint. Hier ist aber ebensowenig wie bei dem Siegelring der Roccolane mit seiner Widmungsinschrift (Deloche CCLXVIII) eine Verwechslung zwischen Schenker und Unterzeichner möglich, wie das bei dem etwa versenkten Arnegundering der Fall wäre. Näher an den hier interessierenden hypothetischen Fall führt uns das Testament der Erminethrude aus der Zeit um 700 n. Chr., in dem der Kirche des hl. Gervasius in Paris ein goldener Ring „*nomen meum in se habentem scriptum*“ geschenkt wird, während die Kirche von St. Étienne einen weiteren Goldring erhält¹⁸. Dieser Vorgang ist in hohem Grade bezeichnend für die Zeit der erlöschenden Beigabensitte; das persönliche Eigentum folgt nicht mehr dem Verstorbenen ins Grab, sondern wird als Seelgerät der Kirche übergeben¹⁹. Die Vergabe an die Kirche ist hier also gleichbedeutend mit der bis dahin geübten Beigabe ins Grab. Einen Beleg für die These von der möglichen Versenkung des Arnegunderinges vermögen wir in dieser Nachricht nicht zu sehen, zumal es sich auch hier nicht um eine Versenkung an eine Person handelt. So glauben wir auch den von Wilson angeführten Ringen mit angelsächsischen Königsnamen kein großes Gewicht bei-

¹¹ Deloche a.a.O. CXLVII, CCLIII, CCLV.

¹² *Germania* 41, 1963, 56f. Anm. 3 u. 6.

¹³ a.a.O. 267: A seal – and particularly a royal seal – is, after all, an important piece of legal equipment . . .

¹⁴ Die einschlägigen Stellen nennt Deloche, *Le Port des Anneaux dans l'Antiquité Romaine et dans les premiers Siècles du Moyen Âge* (1896) 81f. u. Anm. 4.

¹⁵ *Lib. Hist. Franc.* c. 12; E. Knögel, *Bonner Jahrb.* 140/141, 1936, 75 Nr. 90.

¹⁶ Vgl. P. E. Schramm, *Herrschaftszeichen: gestiftet, verschenkt, verkauft, verpfändet.* *Nachr. Akad. Wiss. Göttingen, Phil.-hist. Kl.* 1957, 161ff., bes. 214.

¹⁷ a.a.O. 72ff.

¹⁸ *Pardessus, Dipl. et chartes* II 256. Nach Deloche, *Le Port des Anneaux* 85f. mit Anm. 6.

¹⁹ Vgl. P. Reinecke, *Bayer. Vorgeschichtsfreund* 5, 1925, 56f. mit Anm. 1; ders., *Germania* 9, 1925, 103ff.

legen zu müssen. Eher als auf diese zwei Jahrhunderte jüngeren, aus einem Gebiet außerhalb des Merowingerreiches und überdies aus unklaren Fundumständen stammenden Stücke sollte man sich bei der Beurteilung des Arnegunderinges auf die ihm zeitgenössischen archäologischen und schriftlichen Quellen stützen.

Dieses Material aber ergibt eindeutig, daß ein Siegelring im Merowingerreich nicht unbedingt eine spiegelbildliche Aufschrift tragen muß. Und zweitens erscheint die Versenkung eines Siegelringes aus der königlichen Familie unwahrscheinlich. Solange man den methodischen Zweifel nicht so weit treibt, daß man in jenem 1653 bei Tournai gefundenen Grab das des Referendars von Childerich sehen zu können glaubt, dem sein Amtssiegel ins Grab gelegt wurde, erscheint es mir gerechtfertigt, Grab 49 von Saint-Denis als das der Königin Aregunde anzusprechen.

Frankfurt a. M.

Hermann Ament.

Zur Wiederverwendung antiker Gefäße im frühen Mittelalter. Bei der Publikation des merowingerzeitlichen Fürstengrabes von Krefeld-Gellep hat R. Pirling in dieser Zeitschrift auch die beiden spätrömischen Glasgefäße kurz behandelt, die rund zweihundert Jahre älter sind als die übrige Grabausstattung. Die Autorin überlegt: „Soll man wirklich annehmen, daß die zerbrechlichen Gläser sich über rund sieben Generationen hinweg in so unruhigen Zeiten vererbt haben? Man wird wohl auch die Möglichkeit in Betracht ziehen müssen, daß die Franken in Gellep oder auch andernorts durch Zufall, etwa bei der Anlage eines Grabes, auf ein solches aus römischer Zeit gestoßen waren und dabei auch die Gläser zutage gefördert hatten, die dann in den Besitz des Herrn von Gellep gelangten und ihm später ins Grab gefolgt waren . . . Daß die beiden Glasgefäße eindeutig spätrömische Erzeugnisse sind, mutet fast wie ein Symbol für die Kontinuität an, welche die Bedeutung der Gräberfelder von Gellep ausmacht.“¹

Es wäre nicht schwer, andere Belege für die Beigabe spätrömischer Gefäße in merowingerzeitlichen Friedhöfen beizubringen; wir lassen es uns genügen, auf die Beispiele zu verweisen, die K. Böhner aus dem Trierer Land² und F. Fremersdorf aus Köln-Müngersdorf bekannt gemacht haben³. Mit „Kontinuität“ haben diese Beigaben gewiß nichts zu tun. Sie müssen in demselben Zusammenhang gesehen werden wie anderes römisches und prähistorisches Fundgut, das gar nicht so selten in unseren Reihengräbern beigegeben ist. Besonders häufig finden sich Münzen, Fibeln und vor allem auch Perlen⁴. J. Werner hat dergleichen Funde im alamannischen Gräberfeld von Mindelheim treffend als „Fundgut aus geplünderten römischen Siedlungen oder Gräbern“ gekennzeichnet⁵.

Es gibt nun einige, wenig beachtete schriftliche Überlieferungen, die beweisen, daß man im frühen Mittelalter römische Ruinen und wohl auch Gräberfelder regel-

¹ Germania 42, 1964, 213f. u. 215f.

² Böhner, Die fränkischen Altertümer des Trierer Landes. Germ. Denkmäler d. Völkerwanderungszeit, Ser. B, 1 (1958) Textband S. 236f.

³ Fremersdorf, Das fränkische Reihengräberfeld Köln-Müngersdorf. Germ. Denkmäler d. Völkerwanderungszeit 6 (1955) 101.

⁴ Zu den offenbar als Amulette verwendeten Bruchstücken blauer Latène-Glasarmringe in Reihengräbern vgl. Th. E. Haevernick, Die Glasarmringe der Mittel- und Spätlatènezeit auf dem europäischen Festland (1960) 73f. mit Anm. 243.

⁵ Werner, Das alamannische Gräberfeld von Mindelheim. Materialh. z. Bayer. Vorgesch. 6 (1955) 15f.